Protokoll der Sitzung des Pfarreirates vom 13.06.2023

Ort: Pfarrheim St. Marien Beginn: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste:

Mitglieder: Pfr. Michael Ostholthoff, Ruth Gerdes, Markus Nolte, Gertrud Thomas-Book, David Schütz, Jürgen Bücker, P.-ref. Georg Kleemann, Andre Brathe, Olaf Brümmer, Christian Sühling, Bernd Genz, Sybille Schiffer,

Entschuldigt: Maria Sandhofe, Kpl. Jan Tasler, Michael Schulte Althoff, Michael Sinder, Magdalene Fry,

Gäste: Lena Schäfer, Frau Plettenberg (Diözesancaritasverband Münster), Cäcilia Scholten

David Schütz begrüßt die Anwesenden,

TOP 1: Impuls

Gerti Thomas Book hält einen Impuls zu: "Pfingstsequenz – weiblich" aus der Reihe "Kirche mit den Frauen"

TOP 2: Verabschiedung Protokoll vom 23.05.23 - einstimmig

TOP 3: Abstimmung der Tagesordnung

TOP 4: Kirchenasyl

Frau Plettenberg gibt einen kurzen Umriss zur rechtlichen Situation des Kirchenasyl.

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Kirchenasyl, jedoch wird dieser Rechtsbruch geduldet.
- Nach der "Dublin-Verordnung" ist das Einreiseland für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig.
- Ziel des Kirchenasyl ist, das Deutschland das Asylverfahren für die Person übernimmt, und nicht in ein Einreiseland mit ungerechtem Verfahrensablauf verwiesen wird.

Dazu wurde ein Merkblatt des ökumenischen Netzwerk Asyl mit Hinweisen zur Durchführung verteilt, s. Anlage.

Praktische Hinweise für die Gemeinden, die Asyl gewähren wollen sind z.B.:

- Es müssen Räumlichkeiten für mehrere Monate vorhanden sein
- ➤ Die Kosten müssen von der Gemeinde getragen werden können
- Es müssen viele helfende Personen bereit sein
 - → es wird eine Liste mit einem Pool von Freiwilligen Unterstützern und Helfern bei der Durchführung des Kirchenasyl erstellt (David Schütz)
- Es muss ein Entscheidungsträger für oder gegen die Gewährung des Kirchenasyl vorhanden sein.
 - → Es wurde abgestimmt, dass für St. Sixtus die Vorstände von KV und PRR gemeinsam über eine Zusage zum Asyl entscheiden

TOP 5: Klausurtag

Planung läuft, der Programmentwurf wurde verteilt.

TOP 6: Aktuelle Themen

Cäcilia Scholten weist auf den Flyer zum Programm der Sommerkirche hin.

Weiter wird ausführlich auf das fertiggestellte Fortbildungsprogramm der Pfarrei für Hauptamtliche, Engagierte und alle Interessierten Bürger Halterns hingewiesen. Dieses Programm soll als Label für Veranstaltungen der Pfarrei weiterwachsen und sich entwickeln. Dazu findet am 13.01.2024 eine Zukunftswerkstatt statt.

Hinweis auf die Autorenlesung "Der dunkle Hirte" zum Thema Missbrauch.

Flaesheim, Lavesum und Hullern überlegen, ob im kommenden Jahr eine Kommunionvorbereitug von Ehrenamtlichen geleitet werden kann.

Es gibt Überlegungen im Seelsorgeteam, die Anzahl der Gottesdienste zukünftig von 12 auf 7 pro Wochenende zu reduzieren. Dazu wird auf einer Klausurtagung ein Entschluss gefasst, eine Übergangsphase von mindestens 12 Monaten ist vorgesehen. In diesem Zuge soll versucht werden, ehrenamtliches Engagement für christliche Zusammenkünfte zu gewinnen und zu fördern.

TOP 7: Verschiedenes

- Der KV hat mit Verantwortlichen des KKRN über die Krankenhausfusion gesprochen. Dabei wurden jedoch keine Einwände oder Vorschläge zur Vertragsgestaltung zugelassen, was zu Entrüstung und Frust beim KV führte.
- Die Taskforce Klima konnte Fabian Teltrop als Mitglied gewinnen, die Guten Botschafter werden ein Infoheft mitgestalten

Nächsten Sitzung: 10.08.2023

Offizielles Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e.V.

c/o Haus der evangelischen Kirche | Kartäusergasse 9-11 | 50678 Köln | Tel.: 0221/3382-281 c/o Institut für Theologie und Politik | Friedrich-Ebert-Str. 7 | 48153 Münster | Tel.: 0251/39995692

Mobil: 0163-7438704 | Mail: nrw@kirchenasyl.de | Web: www.kirchenasyl.de



"Angesichts der Tragödie zehntausender von Flüchtlingen, die vor dem Tod durch Krieg und Hunger fliehen und zu einem hoffnungsvolleren Leben aufgebrochen sind, ruft uns das Evangelium auf, je es verlangt geradezu von uns, Nächste der Geringsten und Verlassenen zu sein. Ihnen eine konkrete Hoffnung zu geben. Nicht nur zu sagen: "Nur Mut, habt Geduld…!" Die christliche Hoffnung ist kämpferisch, mit der Beharrlichkeit dessen, der auf ein sicheres Ziel zugeht."

Papst Franziskus

Praktische Hinweise zur Durchführung von Kirchenasyl

Das Kirchenasyl ist eine jahrhundertealte Schutztradition, auf die aufbauend sich seit 1983 eine Praxis entwickelt hat, die bereits mehrere tausend Menschen vor Abschiebungen bewahrt hat. Es handelt sich beim Kirchenasyl um einen zeitlich befristeten Schutz von Geflüchteten ohne legalen Aufenthaltsstatus, denen bei Abschiebung nicht hinnehmbare inhumane Härten drohen. Auch innerhalb Europas kann eine Abschiebung erfolgen: Es kann in den Staat der Erstregistrierung in Europa abgeschoben werden (bei sogenannten Dublin-III-Verfahren), so dass auch dann der Schutz durch eine Gemeinde wichtig werden kann. Für die Entscheidung zu einem Kirchenasyl werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte abgewogen, um zu prüfen, wie die Person(en) bestmöglich geschützt werden können. Etwa 90% aller Kirchenasyle führten dazu, dass eine Lösung gefunden wurde, Menschen vor inhumanen Härten zu bewahren.

Eine Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft stellt den Raum (Wohnen, Kochen, sanitäre Einrichtung) für das Kirchenasyl zur Verfügung, der kein liturgischer Raum sein muss. Als Unterbringungsraum können ein Pfarrhaus, ein Gemeindezentrum oder Räumlichkeiten in denen die Kirchengemeinde das Hausrecht hat, dienen. Die Gemeinde mobilisiert auch einen UnterstützerInnen-Kreis, um Pfarreirat/Presbyterium/Kirchenvorstand und die kirchlichen Mitarbeiter-Innen zu entlasten und den betroffenen Geflüchteten im Alltag zur Seite zu stehen. Die Verantwortung für ein Kirchenasyl tragen die entscheidenden Gremien. Für die administrativen und rechtlichen Angelegenheiten des Kirchenasyls ist es von Vorteil und entlastend, das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche NRW oder die jeweiligen kirchlichen AnsprechpartnerInnen zu involvieren. Die Finanzierung des Kirchenasyls muss nicht alleinige Aufgabe der Kirchengemeinde sein, sondern kann auf mehrere Schultern verteilt werden.

Beim Durchführen eines Asyls in der Kirche kann das Gewissen von ChristInnen in Widerspruch zu staatlichen Regelungen und Maßnahmen geraten und zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen führen. Jedoch sind in NRW Ermittlungsverfahren bislang immer eingestellt worden. Hinzukommt, dass die NRW-Landesregierung 2017 den Schutz des Kirchenasyls noch einmal betont hat.

Die Vorbereitung eines Kirchenasyls

Bevor der Pfarreirat, der Kirchenvorstand, das Presbyterium oder der Vorstand einer Einrichtung jemandem Kirchenasyl anbietet, sollte mit Hilfe einer AnwältIn geklärt sein, ob unmittelbar eine Abschiebung droht, d.h. dass es keine Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung mehr gibt.

Mit den von Abschiebung bedrohten Menschen muss besprochen werden, ob sie bereit sind, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen: Es gibt für sie keine öffentlichen Zuwendungen, sie sind nicht krankenversichert, angewiesen auf die Hilfe anderer, können das Kirchengelände nur eingeschränkt zu nötigen Einkäufen oder kurzen Spaziergängen verlassen und brauchen daher Möglichkeiten um ihre Zeit gut zu verbringen (Besuche, Computerkurse, Deutschunterricht, kreatives Arbeiten, Teilnahme an Gemeindeaktivitäten etc.).

Wenn es einen förmlichen Beschluss des Kirchenvorstands oder des Presbyteriums gibt, sollten die Unterbringungsmöglichkeiten, Finanzierung und personelle Unterstützung des Kirchenasyls geklärt sein.

Beim Beginn des Kirchenasyls, d.h. wenn die Gäste aufgenommen werden, muss umgehend per Fax und Email die zuständige Ausländerbehörde, das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und das zuständige Sozialamt über die ladungsfähige Anschrift (Adresse des Kirchenasyls) informiert werden. Dies eilt, da ansonsten die Personen als "flüchtig" gelten können und die Überstellungsfrist (Frist im Dublin-Verfahren in der die Abschiebung durchgeführt werden muss) sich von sechs auf 18 Monate verlängern kann. Ebenso müssen die AnsprechpartnerInnen der Landeskirche oder des Bistums informiert werden, da diese innerhalb von vier Wochen ein Härtefalldossier zur Dokumentation des Härtefalls (die drohenden Menschenrechtsverletzungen, bzw. individuellen Härten durch die Abschiebung) beim BAMF vorlegen sollen. Das Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW kann in diese administrativen Abläufe beratend einbezogen werden und bei der Erstellung des Dossiers für das BAMF unterstützen.

Es sollte vorab auch entschieden werden, ob aus strategischen Gründen ein "stilles Kirchenasyl" durchgeführt wird, bei dem die Presse nicht informiert wird, sondern nur die behördlichen und kirchlichen Stellen, um mehr Verhandlungsspielraum für das Ermessen der Behörden zu bewahren. Ansonsten kann im Falle von Problemen gelten: je mehr Öffentlichkeit, desto größer der Schutz.

In Bayern ist es in der Vergangenheit zu Kriminalisierungen des Kirchenasyls gekommen, bis es schließlich eine gerichtliche Grundsatzentscheidung gab die festgestellt hat, dass die Gewährung von Kirchenasyl nicht strafbar ist. In NRW hat es in den letzten Jahren kein einziges Gerichtsverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer gegeben, die Kirchenasyle verantwortet haben.

Die Durchführung eines Kirchenasyls

Es ist sehr wichtig, dass ein Kirchenasyl in einer Gemeinde auf viele Schultern verteilt wird, da es teilweise einige Monate dauern kann (in Dublin-Fällen in der Regel bis zu sechs Monaten). Zur Aufarbeitung des Falles und zur Begleitung der Betroffenen wird ein UnterstützerInnenkreis benötigt, der sich kontinuierlich trifft. Der UnterstützerInnenkreis sollte beachten, dass die Geflüchteten so viel wie möglich eigenständig tun, da Überversorgung, Überbehütung und Entmündigung ihre Lebenssituation verschlechtern.

Kommt es zum Krankheitsfall, gibt es zwar den Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten durch das Sozialamt. Zur Wahrung der Autonomie des Kirchenasyls wird dies in der Regel jedoch nicht in Anspruch genommen. Erfahrungsgemäß erklären sich meist ÄrztInnen vor Ort zu Behandlungen ohne Kostenübernahme bereit. Beratungsstellen oder regionale Büros für medizinische Flüchtlingshilfe können gegebenenfalls bei der Vermittlung von Kontakten zu Arztpraxen, sowie bei der Finanzierung helfen. Bei schwerwiegenden Erkrankungen mit Krankenhausaufenthalt kann ein Kirchenasyl beendet werden, da somit ohnehin ein Abschiebeschutz besteht. Das Sozialamt ist dann für die Kosten zuständig. Nach der Entlassung kann das Kirchenasyl wieder aufgenommen werden.

Die Kinder im Kirchenasyl haben ein Recht darauf, weiter zur Schule zu gehen. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen, um Kontakte bestehen zu lassen. Andernfalls sollte versucht werden, in benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Bei kleineren Kindern ist es eventuell möglich in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen zu werden. Denn gerade für Kinder kann der isolierte Aufenthalt im Kirchenasyl ansonsten sehr belastend sein.

Grundsätzlich gilt für die Zeit des Kirchenasyls, dass der Schutz (der nie hundertprozentig ist) nur in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde oder des Klosters besteht. Dennoch ist es den Betroffenen meist möglich selbstständig vor die Tür zu gehen für Einkäufe etc. . Dies muss jedoch im Einzelfall abgewogen werden. Gerade um dem psychischen Druck während des Kirchenasyls Stand zu halten, sind Spaziergänge oder sportliche Aktivitäten notwendig. Die Kirchengemeinde sollte den Gästen hierzu die Kirchenasyl-Meldung an die Behörden mit den entsprechenden Kontaktdaten der Kirchengemeinde als Ausweispapier aushändigen. Abschiebungen aus dem Kirchenasyl sind zur Zeit in NRW äußerst unüblich.

Die schutzsuchenden Geflüchteten brauchen eine anwaltliche Vertretung, die auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisiert ist und bereit ist, mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Wichtig sind auch vertrauenswürdige DolmetscherInnen. Hier ist bei geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen darauf zu achten, dass Frauen für Frauen übersetzen.

Die innerhalb von vier Wochen (bei kürzerer Frist bis spätestens 15 Tage vor Ablauf der Überstellungsfrist) eingereichten Härtefalldossiers dokumentieren den Hintergrund des Kirchenasylfalles, die individuellen erniedrigenden oder inhumanen Erfahrungen der Personen im Dublin-Staat, gesundheitliche Probleme und Gründe die gegen eine Abschiebung sprechen, wie etwa in Deutschland lebende Verwandte. Da das Dossier beim BAMF innerhalb eines Selbstrevisionsverfahrens geprüft wird, liegt die Quote positiver Entscheidungen bei 2%.

Dementsprechend gering ist die Chance, hiermit einen vorzeitigen Fristablauf zu erwirken. Deshalb wird in nahezu allen Fällen das Kirchenasyl nach Ablehnung des Dossiers bis zum Ende der sechsmonatigen Überstellungsfrist fortgesetzt. Nach dem Fristablauf muss ein Asylantrag in Deutschland bearbeitet werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Teil in der Kirchenasylarbeit, da in vielen Fällen die Öffentlichkeit den erfolgreichsten Schutz bietet. Hierbei muss grundsätzlich zwischen dem Schutzbedürfnis des Geflüchteten und der Öffentlichkeit des Kirchenasyls verantwortlich abgewogen werden. Es braucht deshalb klare Absprachen, ob, durch wen und wie Öffentlichkeit her gestellt wird. Das können z.B. Pressemitteilungen oder gegebenenfalls fantasievolle öffentlichkeitswirksame Aktionen sein (gemeinsam mit lokalen Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und prominenten UnterstützerInnen). Hierbei kann das Ökumenische Netzwerk Asyl in der Kirche unterstützen.

Auch eine feste Integration des Kirchenasyls in den Gemeindealltag ist für das Gelingen von Vorteil. Gemeindemitglieder können für unterschiedlichste Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeespende über Hausaufgabenhilfe bis zum Gesprächskreis über die Erfahrungen mit dem Kirchenasyl. Zu empfehlen sind regelmäßige Zwischenberichte an die Gemeinde, doch auch der Austausch mit anderen Gemeinden mit Kirchenasylerfahrung kann die eigene Arbeit sehr bereichern und zur verbindlichen Kontinuität ermutigen.

Der Abschluss eines Kirchenasyls

Durch die Überbrückung der sechsmonatigen Überstellungsfrist bei Dublin-Verfahren und dem im Anschluss beginnenden Asylverfahren oder der erneuten Erlangung eines Aufenthaltstitels in abgelehnten Asylverfahren (bei Kirchenasylen ohne Dublin-Bezug), kann ein Kirchenasyl beendet werden. Die Geflüchteten gehen dann in ihre vorherige kommunale Unterkunft oder Zentrale Unterbringungseinrichtung zurück. Ein gemeinsames Fest kann ein gelungener Abschluss eines Kirchenasyls sein. Es bietet sich eine abschließende Presseberichterstattung an. Wird jedoch keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung erreicht, müssen die Betroffenen die Entscheidungen treffen, wie es für sie weitergeht (Fortführung des Kirchenasyls, Verlassen des kirchlichen Schutzraumes, Zurückkehren ins Herkunftsland, Weiterreise in einen Drittstaat...).

Nach Abschluss eines Kirchenasyls sollte in den Gremien der Gemeinde diese Erfahrung solidarischer Gastfreundschaft reflektiert werden, um sich positiver Impulse für das Gemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. Es ist auch ratsam zu klären, ob in Zukunft wieder eine Offenheit für Kirchenasyle besteht oder ob die Kräfte erschöpft sind.

In manchen Gemeinden entsteht durch die Kirchenasylarbeit eine langfristige Flüchtlingsunterstützung, was in den meisten Fällen das Gemeindeleben (re-)vitalisiert und das Selbstverständnis solidarischen Kirche-Seins verändert.

Bei Fragen rund um das Kirchenasyl und bei Interesse an einer Vertiefung der politischtheologischen Grundlagen dieser Menschenrechtspraxis können Sie uns gerne kontaktieren. Weitere Informationen bekommen Sie gerne von uns per Mail: nrw@kirchenasyl.de